

POLITISCHE GEMEINDE



Siedlungsentwässerungsreglement

vom 9. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Anwendungsbereich	4
Art. 2 Inhalt	4
Art. 3 Zuständigkeit	4
Art. 4 Kompetenzen	5
Art. 5 Grundlagen	5
Art. 6 Kanalisationskataster	5
II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme	
Art. 7 Abwasserarten	6
Art. 8 Entwässerungsanlagen	6
Art. 9 Entwässerungssysteme	7
Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser	7
Art. 11 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächen- gewässer, Rückhaltmassnahmen	7
III. Öffentliche und private Abwasseranlagen	
Art. 12 Rechtsnatur	8
Art. 13 Öffentliche Entwässerungsanlagen	8
Art. 14 Private, kantonale und eidgenössische Entwässerungsanlagen	8
Art. 15 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses	9
Art. 16 Übernahme von privaten Entwässerungsanlagen	9
Art. 17 Entschädigung bei Übernahme von privaten Entwässerungsanlagen	10
IV. Grundstück- und Gebäudeentwässerung	
Art. 18 Anschlusspflicht	10
Art. 19 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	10
Art. 20 Abnahmepflicht der Abwässer von Dritten	10
Art. 21 Beanspruchung von fremdem Grundeigentum für private Entwässerungsleitungen	11
Art. 22 Spezielle Abwässer	11
Art. 23 Verbot der Einleitung	11
Art. 24 Temporäre Einleitung von Abwasser	12
Art. 25 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze usw.	12
Art. 26 Abwasser und Trinkwasserversorgung	12
Art. 27 Bauvorschriften	13

V. Bewilligungsverfahren für die Liegenschaftsentwässerung und behördlichen Kontrollen

Art. 28 Bewilligungspflicht	13
Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung	13
Art. 30 Anschlussbewilligung	14
Art. 31 Planänderungen	14
Art. 32 Kontrollinstanz	14
Art. 33 Baukontrolle und Vorabnahme	14
Art. 34 Schlussabnahme	15
Art. 35 Durchführung der Abnahme	15
Art. 36 Bestehende Entwässerungsanlagen	15

VI. Betrieb und Unterhalt

Art. 37 Betriebskontrolle	16
Art. 38 Reinigung, Wartung, Unterhalt	16
Art. 39 Zugänglichkeit	17
Art. 40 Haftung	17

VII. Gebühren

Art. 41 Finanzierung der öffentlichen Entwässerungsanlagen	17
Art. 42 Finanzierung der privaten Entwässerungsanlagen	17
Art. 43 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen	18
Art. 44 Gebühren für Prüfungen und Kontrollen	18
Art. 45 Anschlussgebühr	19
Art. 46 Erschliessungsbeiträge	19
Art. 47 Betriebsgebühr	20
Art. 48 Fälligkeit, Zahlungspflicht, Verjährung	20

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 49 Rechtsmittel	21
Art. 50 Strafbestimmungen	21
Art. 51 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	21
Art. 52 Übergangsbestimmungen	21
Art. 53 Inkrafttreten	22

Anhänge

Anhang 1	Bauvorschriften
Anhang 2	Gebührenverordnung
Anhang 3	Erklärungen und Beispiele
Anhang 4	Abkürzungen und Begriffe

Siedlungsentwässerungsreglement Beckenried

vom 9. Juni 2006¹

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried

erlässt,

gestützt auf Artikel 76 der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965² und in Ausführung von Artikel 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer (kantonales Gewässerschutzgesetz) vom 29. April 1973³ sowie § 17 der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung) vom 8. November 1974⁴

folgendes Entwässerungsreglement:

Hinweis: Alle in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1 *Anwendungsbereich*

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden bzw. durchfliessenden Abwässer (insbesondere auch von Privat-, Gemeinde-, Kantons- und Nationalstrassen) und die für ihre Sammlung, Ableitung, Reinigung und Beseitigung notwendigen Entwässerungsanlagen.

Art. 2 *Inhalt*

¹ Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und bei Widerhandlungen.

³ ...⁶

Art. 3 *Zuständigkeit*

¹ Die Siedlungsentwässerung Beckenried ist eine unselbständige Anstalt der Gemeinde und steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

² Die Gemeinde plant und betreibt das öffentliche Siedlungsentwässerungsnetz. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen.

³ Die Gemeinde hat die Oberaufsicht, dass die öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen normgerecht erstellt, betrieben und unterhalten werden.

⁴ Die Rechnung der Siedlungsentwässerung ist verursacherorientiert und kostendeckend zu führen.

Art. 4 *Kompetenzen*

¹ Der Gemeinderat hat neben der Aufsicht und Verwaltung folgende Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über den Ersatz und die Ergänzung von Anlagen der Siedlungsentwässerung;
- b) Beschlussfassung über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig sind oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen können;
- c) Beschlussfassung über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

² Für die gemäss Absatz 1 notwendigen Ausgaben ist der Gemeinderat nicht an die Finanzkompetenz der Gemeindeordnung gebunden.

Art. 5 *Grundlagen*

Für die Projektierung und Ausführung der Entwässerungsanlagen sind der Generelle Entwässerungsplan (GEP) und die übergeordnete Entwässerungsplanung des Abwasserverbandes Aumühle massgebend.

Art. 6 *Kanalisationskataster*

¹ Die Gemeinde erstellt über das Gemeindegebiet ein Kataster, aus dem die Lage, Tiefe, Dimension, das Gefälle und das Material aller öffentlichen Entwässerungsanlagen und Vorfluter samt wichtigsten Nebenanlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Mineralöl- und Fettabscheideranlagen und dgl. der Liegenschafts- bzw. Gebäudeentwässerung ersichtlich sind.

² Der Kanalisationskataster wird auf der Gemeindeverwaltung periodisch nachgeführt. Die zu erfassenden Daten sind gemäss der Datenstruktur Siedlungsentwässerung (DSS VSA) zu erheben.

³ Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer von Entwässerungsanlagen sind verpflichtet, der Gemeinde kostenlos Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen vorhandenen Unterlagen unentgeltlich abzugeben. Ebenso haben sie Erhebungen zu dulden.

⁴ Die Kosten für die Nachführung des Kanalisationskatasters gemäss Artikel 6 Absatz 1 gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 6a *Meldepflicht⁶*

Feststellungen über Mängel, Beschädigungen, Rückstaus, Ablagerungen und dgl. An öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen sind umgehend der Gemeinde zu melden.⁶

II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme

Art. 7 *Abwasserarten*

¹ Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird das gemäss Artikel 4 Litera e) des GschG definierte Abwasser verstanden.

² Es wird wie folgt unterschieden:

- a) Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das ein Gewässer, in welches es gelangt, verunreinigen kann;
- b) Nicht verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das die Qualitätsziele für Oberflächengewässer der Verordnung des Bundes über Abwasserleitungen erfüllt.

³ Regenabwasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung sind die Vorschriften von Bund und Kanton über die Abwasserleitungen in ober- und unterirdische Gewässer.⁶

⁴ Reinabwasser ist Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie nicht verschmutztes Kühlwasser und ist in der Regel dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Art. 8 *Entwässerungsanlagen*

¹ Die öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen im Sinne dieses Siedlungsentwässerungsreglementes umfassen:

a) Das Entwässerungsnetz, bestehend aus:

- 1. Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und zu dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlagen;
- 2. Regenabwasserleitungen zur Sammlung des nicht verschmutzten Abwassers und zu dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer oder eine Versickerungsanlage;
- 3. Mischwasserableitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des Regenabwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlagen oder dessen indirekte Ableitung in die Vorfluter;
- 4. Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
- 5. Leitungen für Reinabwasser;

6. Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund;
- b) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideranlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von speziellen Abwässern;
- d) Die Abwasserreinigungsanlagen und deren Ableitung;
- e) Vorfluter (Fließgewässer) oder See, nach Massgabe der Beanspruchung öffentlicher Leitungen im Rahmen der Siedlungsentwässerung.⁵

² Meliorationsleitungen (Gebiets- und Hangentwässerungen und bestehende Drainageleitungen) sind nicht gebührenpflichtig, sofern diese ausschliesslich nicht verschmutztes Abwasser führen. Sie sind an eine Regenabwasserleitung oder Vorfluter bzw. See anzuschliessen. Vorgängig muss dies mit der Gemeinde abgesprochen und genehmigt werden.

Art. 9 *Entwässerungssysteme*

¹ In der Gemeinde Beckenried wird grundsätzlich das Trennsystem angewandt. Die Sammlung und Ableitung des Abwassers bei bestehenden Entwässerungsanlagen erfolgt im Trenn- oder Mischsystem:

- a) Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit es nicht versickert werden kann und das verschmutzte (häusliche, gewerbliche und industrielle) Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet;
- b) Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

² Die Ableitung des verschmutzten Abwassers und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 10 *Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser*

¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. In Ausnahmefällen kann es in ein Oberflächengewässer mit den notwendigen Rückhaltemassnahmen eingeleitet werden.

² Für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle. Soweit keine negativen Auswirkungen auf umliegende Grundstücke entstehen können, ist eine oberflächige Versickerung anzustreben.

³ Für Anlagen mit Untergrundversickerung wie Versickerungsschächte, Versickerungsgalerien und dgl. sowie für grössere oberflächige Versickerungen ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle erforderlich.

⁴ Versickerungen benötigen in der Regel eine hydrogeologische Abklärung. Die Versickerungskarte aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP Beckenried) und der dazugehörige technische Bericht dienen zur Vorabklärung. Bei Bedarf kann ein Fachbericht eines Hydrogeologen verlangt werden.

⁵ Für die Versickerungsanlagen gelten die Bauvorschriften gemäss Anhang 1, Artikel 9.

Art. 11 *Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen*

¹ Erlauben die örtlichen Verhältnisse die Versickerung nicht, so kann die zuständige kantonale Instanz die Bewilligung zur Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erteilen.⁵

² Art und Ort der Einleitung sind grundsätzlich so zu wählen, dass dadurch keine Verbauungen und Korrekturen des Gewässers notwendig werden.

III. Öffentliche und private Abwasseranlagen

Art. 12 *Rechtsnatur*

¹ Die Gemeinde legt im Kanalisationskatasterplan die bestehenden bzw. im GEP die geplanten öffentlichen und soweit erforderlich die privaten Entwässerungsanlagen fest. Alle nicht im Kanalisationskataster als öffentlich definierten Entwässerungsanlagen sind privater Natur.

² Die öffentlichen Anlagen auf privatem Grund sind in der Regel mit Dienstbarkeiten zu sichern. Kann mit den betroffenen Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern keine Einigung erzielt werden, ist das Enteignungsverfahren einzuleiten.

Art. 13 *Öffentliche Entwässerungsanlagen*

¹ Die Gemeinde erstellt die Entwässerungsanlagen, an denen ein vorwiegend öffentliches Interesse besteht.

² Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sollen in der Regel in öffentlichem Grund und Boden oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Bauparzellen und Liegenschaften gebaut werden.

³ Muss für öffentliche Entwässerungsanlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Artikel 691 ZGB⁷ einzuleiten oder gegebenenfalls das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen (Artikel 68 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer⁸).

⁴ Die Gemeinde bestimmt nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle die Reihenfolge im Ausbau der öffentlichen Entwässerungsanlagen und arbeitet die notwendigen Projekte aus.

⁵ Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg, festgelegt.

Art. 14 *Private, kantonale und eidgenössische Entwässerungsanlagen*

¹ Alle nicht unter Artikel 13 fallenden Entwässerungsanlagen sind private, kantonale oder eidgenössische Anlagen und durch Private, Kanton oder den Bund zu erstellen.

² Das Abwasser ist den öffentlichen Anlagen in geschlossenen und dichten Leitungen mit genügender Überdeckung zuzuführen.

³ Der Anschlusspunkt der privaten Leitungen an die öffentlichen Entwässerungsanlagen wird durch die Gemeinde festgelegt. Die Erstellungskosten bis zum bezeichneten Anschlusspunkt (inkl. neuem Anschlussschacht) gehen zu Lasten des Verursachers.

⁴ In Gebieten, wo zurzeit noch im Mischsystem entwässert wird, sind das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen den öffentlichen Entwässerungsanlagen zuzuführen.

⁵ Der Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen hat in deren Kontrollschächte oder von der Gemeinde definierten Anschlusspunkte zu erfolgen.

Art. 15 *Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses*

¹ Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Entwässerungsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer mit Zustimmung der Gemeinde und der zuständigen kantonalen Fachstelle die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen. Die Gemeinde legt die Einzelheiten fest. Verbindliche Grundlagen dazu sind der GEP und wo erforderlich Gestaltungs- und Bebauungspläne.

² Diese Erschliessung erfolgt:

- a) Durch Weiterführung des öffentlichen Entwässerungsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Werkeigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Abschnitt durch die Gemeinde erstellt werden müsste. Der Rückerstattungsbetrag richtet sich nach Artikel 17 Absatz 3;
- b) Durch die Erstellung einer privaten Entwässerungsleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Entwässerungsnetz. Sofern später die öffentliche Entwässerungssammelleitung erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Entwässerungshauptleitung auf Kosten der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer an diese anzuschliessen.

Art. 16 *Übernahme von privaten Entwässerungsanlagen*

¹ Auf Antrag hin kann die Gemeinde von Privaten erstellte Entwässerungsanlagen und als Vorfluter dienende Fliessgewässer, welche zur Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen, zu Eigentum übernehmen. Bei mehreren Grundstücken desselben Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers oder bei mehreren angeschlossenen Gebäuden innerhalb derselben Parzelle (z.B. Überbauung, Industrieareal) entscheidet die Gemeinde fallweise, ob die Entwässerungsanlagen übernommen werden. Bei mehreren Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern desselben Grundstückes sind die Eigentumsverhältnisse privatrechtlich zu regeln.

² Leitungen können nur durch die Gemeinde übernommen werden, sofern sie den geltenden Bauvorschriften gemäss Anhang 1 entsprechen, nicht übermässig überdeckt sind, unter normalen Bedingungen saniert werden können und normal zugänglich sind.

³ Vorgängig sind die Leitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen zu überprüfen. Die Kosten für die Aufnahmen sowie der Grundbucheintrag gehen zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer.

⁴ Sind private Entwässerungsanlagen in mangelhaftem Zustand, sind diese vor der Übernahme auf Kosten der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer instand zu stellen.

Art. 17 *Entschädigung bei Übernahme von privaten Entwässerungsanlagen*

¹ Wenn bezüglich der Übernahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

² Die Anlagen gehen mit dem Recht ins Eigentum der Gemeinde über, weitere Anschlüsse ohne Entschädigung an den Ersteller zu bewilligen.

³ Die Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Anlage im Zeitpunkt der Übernahme. Entschädigungskriterien sind:

- a) Die Erstellungskosten;
- b) Die Baukostenteuerung nach Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV);
- c) Das Alter der Anlagen;
- d) Der Zustand der Entwässerungsanlagen;
- e) Die gewässerschutzkonforme Ausführung;
- f) Der zukünftige Betrieb und Unterhalt zu Lasten der Gemeinde.

IV. Grundstück- und Gebäudeentwässerung

Art. 18 *Anschlusspflicht*

¹ Alle Abwässer sind im Bereich von öffentlichen und dem öffentlichen Zweck dienenden privaten Entwässerungsanlagen, unter Vorbehalt der Versickerung nicht verschmutzten Abwassers gemäss Artikel 10 und Artikel 11, an diese anzuschliessen.

² Der Gemeinderat setzt für den privaten Anschluss Fristen fest.

Art. 19 *Ausnahmen von der Anschlusspflicht*

¹ Für Abwasser, das für eine zentrale Reinigung nicht geeignet ist oder für das aus anderen wichtigen Gründen der Anschluss nicht angezeigt oder möglich ist, legt die Gemeinde nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle die Art der Behandlung fest.

² Landwirtschaftliche Betriebe sind nach Massgabe der kantonalen und eidgenössischen Vorschriften zu beurteilen.

Art. 20 *Abnahmepflicht der Abwässer von Dritten*

¹ Die Inhaber von privaten Anlagen sind verpflichtet, Abwässer von Dritten abzunehmen und weiterzuleiten, sofern dies den Regeln der Siedlungsentwässerung entspricht und zu keinen unzumutbaren Zuständen führt. Das Recht für den Anschluss an private Entwässerungsanlagen kann jedoch nur gegen entsprechende Entschädigung an die Erstellungs- und Unterhaltskosten erworben werden.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat. Im Streitfall wird die Höhe der Entschädigung durch den Regierungsrat endgültig festgelegt.

Art. 21 *Beanspruchung von fremden Grundeigentum für private Entwässerungsanlagen*

¹ Muss für private Entwässerungsanlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt) zu regeln und sich bei der Gemeinde hierüber auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Artikel 691 ZGB⁷ einzuleiten. Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebieten ist die Bewilligung der Gemeinde oder des Kantons einzuholen.

³ Dem Gesuch sind die Pläne beizulegen. Die Kosten für die Instandstellung der Anpassungen und die Behebung von Mängeln gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Art. 22 *Spezielle Abwässer*

¹ Abwässer, die in Entwässerungsanlagen bzw. in Gewässer eingeleitet werden, haben den Bestimmungen des Kantons bzw. des Bundes über Abwassereinleitungen zu genügen.

² Es dürfen keine Abwässer in die Entwässerungsanlagen eingeleitet werden, welche diese schädigen oder deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen. Die Wasserqualität hat der Gewässerschutzverordnung des Bundes zu entsprechen. Dies gilt auch für Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben. Wenn notwendig, sind spezielle Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.

³ Abwasservorbehandlungs- und Reinigungsanlagen sowie Öl- und Fettabscheider bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie öffentlichen Bauten und Anlagen bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.

⁴ Die Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen und Beprobungen zu Lasten des Einleitenden anzuordnen.

Art. 23 *Verbot der Einleitung*

¹ Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Entwässerungsanlagen einzuleiten:

- a) Spritzmittelbrühen, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos;
- b) Kadaver, Metzgerei- und Fischereiabfälle, Sennerei- und Käsereiabfälle;

- c) Küchenabfälle sowie Abfälle von Küchenabfallzerkleinern;
- d) Stoffe, die unter anderem in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Papierwindeln, Hygiene-Artikel, Kondome, Textilien, Lumpen, Katzenstreu und dgl.;
- e) Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben, Abwasservorbehandlungsanlagen, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
- f) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
- g) Zement- und Kalkwasser, Schlamm aus Bohrungen ohne Vorbehandlung;
- h) Öle und Fette, Teeremulsionen, Benzin, Benzol, Petrol, Farben, Lösungsmittel, Schwermetalle und andere schwer abbaubare Stoffe;
- i) Giftige, feuer- und explosionsgefährliche, infektiöse oder radioaktive Stoffe;
- j) Saure, basische oder salzhaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration bzw. Abwasser aus Schwimmbädern oder Heizkesselreinigungen;
- k) Gase und Dämpfe aller Art;
- l) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- m) Grundwasser, Seewasser;
- n) Mosterei- und Brennereiabfälle;
- o) Medikamente.

² Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Entwässerungsanlagen angeschlossen werden.

³ Abwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

Art. 24 *Temporäre Einleitung von Abwasser*

¹ Für die temporäre Einleitung von Abwasser aus Betonmischern, Betonanlagen, Baugruben und sanitären Anlagen (z.B. Toilettenwagen) bedarf es einer speziellen Bewilligung der Gemeinde. Abwasser aus Betonmischern, Betonanlagen und Baugruben dürfen nur nach einer Vorbehandlung in das Leitungsnetz, Vorfluter oder See eingeleitet werden. Die diesbezüglichen Randbedingungen und Auflagen richten sich nach der SIA-Empfehlung 431.

² Die Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen und Beprobungen zu Lasten des Einleitenden anzuordnen.

Art. 25 *Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze usw.*

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle und der Schweizer Norm SN 592 000.

Art. 26 *Abwasser und Trinkwasserversorgung*

An Entwässerungsanlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Leitungsnetz der Trinkwasserversorgung verbunden sind.

Art. 27 *Bauvorschriften*

¹ Für die Ausführung von Entwässerungsanlagen gelten die Bauvorschriften gemäss Anhang 1.

² Die Gemeinde kann in Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle ergänzende Weisungen und Vorschriften erlassen.

V. Bewilligungsverfahren für die Liegenschaftsentwässerung und behördlichen Kontrollen

Art. 28 *Bewilligungspflicht*

¹ Jeder direkte oder indirekte Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz, jeder Umbau oder jede Änderung eines bestehenden Anschlusses sowie die Ableitung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser ist bewilligungspflichtig.

² Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung) sind bewilligungspflichtig.

Art. 29 *Gesuch um Anschlussbewilligung*

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist eine Bewilligung einzuholen. Ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eine Baubewilligung erforderlich, ist das Gesuch gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

² Folgende vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer, Gesuchsteller und Projektverfasser oder vom verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne sind in vierfacher Ausführung einzureichen:

- a) Situationsplan im Massstab 1:500 (Kanalisationskataster) über das zu entwässernde Grundstück, aus dem die Lage und die Höhenkoten sämtlicher bestehenden und neuen Entwässerungsanlagen sowie der Anschlusspunkt ersichtlich sind;
- b) Liegenschaftsentwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:100 mit Angaben über sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art der Abwässer, der Fall- und Grundleitungen, der Schächte, Abscheider und Rückstauverschlüsse sowie der besonderen Entlüftungen usw.. Alles ist zu versehen mit den erforderlichen technischen Angaben wie Lichtweite, Gefälle, Koten, Material, den Angabe der Entwässerungsgegenstände, der Schmutzabwasserwerte, der Gebäudegrundflächen und der befestigten Umgebungsflächen gemäss Gebührenverordnung;
- c) Bauprojekt von erforderlichen Vorbehandlungs-, Versickerungs- und Retentionsanlagen.

³ Die Gemeinde kann in speziellen Fällen weitere Pläne und Unterlagen verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches erforderlich ist, wie beispielsweise Längenprofile, hydrogeologische Gutachten für Bauten im Grundwasser, hydraulische Leistungsnachweise

und Detailpläne von Versickerungsbauwerken und technische Unterlagen von Abwasservorbehandlungsanlagen usw..

⁴ Projekte über die Erstellung von Entwässerungsanlagen industrieller oder gewerblicher Betriebe haben Angaben über Menge, Fracht und Herkunft des anzuschliessenden Abwassers zu enthalten. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers Untersuchungen und Prüfungen durch neutrale Fachstellen veranlassen.

Art. 30 *Anschlussbewilligung*

¹ Die Gemeinde entscheidet über die Erteilung der Anschlussbewilligung. Sie kann Bedingungen und Auflagen verfügen.

² Die Anschlussbewilligung wird in der Regel im Rahmen der Baubewilligung erteilt.

³ Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Ohne rechtskräftige Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

⁵ Bei wesentlichen Nutzungsänderungen im Betrieb sowie bei Änderungen der Art und Menge des abzuleitenden Abwassers, ist um eine neue Anschlussbewilligung nachzusuchen.

Art. 31 *Planänderungen*

¹ Für die Bauausführung sind die genehmigten Pläne verbindlich.

² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

³ Es sind zu diesem Zwecke entsprechend abgeänderte Pläne zur Genehmigung einzureichen.

Art. 32 *Kontrollinstanz*

Die Gemeinde bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt für deren Arbeit ein Pflichtenheft.

Art. 33 *Baukontrolle und Vorabnahme*

¹ Die Fertigstellung der öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Arbeitstage vor dem Eindecken der Anlagen zu melden. Sie prüft die Entwässerungsanlagen auf Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen sowie auf Dichtigkeit und ordnet nötigenfalls die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen an. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Entwässerungsanlagen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

² Vorgängig der Vorabnahme sind die Entwässerungsanlagen zu reinigen.

Art. 34 *Schlussabnahme*

¹ Nach Bauvollendung der Entwässerungsanlage ist diese unter Beilage von vermassten und massstäblichen Ausführungsplänen (vierfach) der Kontrollinstanz zur Schlussabnahme anzumelden.

² Vor der Schlussabnahme sind die privaten und die öffentlichen Entwässerungsanlagen durch eine Kanalreinigungsfirma auf Kosten der Bauherrschaft abzusaugen und zu spülen. Das Protokoll dieser Kanalreinigung ist der Gemeinde zu Handen der Bauakten einzureichen.

³ Die Entwässerungsanlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

⁴ Fehlende oder unvollständige Angaben in den Unterlagen werden durch die Gemeinde ergänzt. Die Kosten hierfür werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Art. 35 *Durchführung der Abnahme*

¹ Die Kontrollinstanz prüft die Anlagen und ordnet nötigenfalls die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen an.

² Die Entwässerungsanlagen sind spätestens nach deren Fertigstellung einer Dichtigkeitsprüfung gemäss SN 592 000 bzw. SIA-Norm 190 zu unterziehen (siehe Artikel 33 Absatz 1). Es gelten die Weisungen der zuständigen kantonalen Fachstelle. Das Protokoll der Dichtigkeitsprüfung ist der Gemeinde zu Handen der Bauakten einzureichen.

³ Für die Kontrolle bzw. Abnahme können bei Bedarf Kanalfernsehaufnahmen angeordnet werden. Die Kosten hierfür werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

⁴ Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

⁵ Die Kontrollinstanz übernimmt keine Gewähr für den technisch einwandfreien Betrieb und die dauernde Haltbarkeit der Entwässerungsanlage. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der privaten Gebäude- und Grundstücksentwässerung ist Sache der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer.

⁶ Die Kontrollinstanz erstellt ein Abnahmeprotokoll und verteilt es an alle Beteiligten.

Art. 36 *Bestehende Entwässerungsanlagen*

¹ Bestehende Entwässerungsanlagen, die bezüglich Konzeption, Zustand, Dichtigkeit usw. nicht mehr dem rechtsgültigen GEP oder den gewässerschutztechnischen Anforderungen gemäss den massgebenden Normen und Richtlinien (SIA-Norm 190 oder SN 592 000) entsprechen, sind zu sanieren oder zu ersetzen.

² Anlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Fachstelle befristet belassen bleiben, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden, Verschmutzungen oder Störungen verursachen.

³ Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer einer Entwässerungsanlage hat festgestellte Mängel zu beheben.

⁴ Die Gemeinde verlangt in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung von festgestellten Mängeln.

VI. Betrieb und Unterhalt

Art. 37 *Betriebskontrolle*

¹ Der Kontrollinstanz und der zuständigen kantonalen Fachstelle steht das Recht zu, die Entwässerungsanlagen auch während des Betriebes zu kontrollieren. Ihnen ist der Zutritt zu allen Entwässerungsanlagen zu gestatten.

² Bei weitergehenden Kontrollen infolge grösserer Mängel oder Schadenfälle gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfernsehaufnahmen und Expertisen zu Lasten der Werkeigentümer bzw. Verursacher.

³ Betriebe, die über Abwasservorbehandlungsanlagen, namentlich Spalt-, Mineralöl-, Fettabscheideranlagen oder dgl. verfügen, müssen mit einer geeigneten Entsorgungsfirma einen Wartungsvertrag abschliessen. Dieser ist auf Verlangen der Kontrollinstanz und der zuständigen kantonalen Fachstelle vorzuweisen.

Art. 38 *Reinigung, Wartung, Unterhalt*

¹ Alle Anlagen müssen vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren, nach Bedarf zu spülen, zu reinigen und zu unterhalten.

² Die Gemeinde kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer ausführen.

³ Die Gemeinde erstellt für die öffentlichen Entwässerungsanlagen einen Unterhaltsplan.

⁴ Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer hat dafür zu sorgen, dass Schlamm-sammler, Mineralöl- und Fettabscheideranlagen nach Bedarf bzw. Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidergut sind an eine legitimierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Es ist untersagt, den Schlamm und das Abscheidergut in die Entwässerungsanlagen oder in Gewässer zu entleeren. Die Abscheideranlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.

⁵ Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.

⁶ Geruchsverschlüsse müssen stets betriebsbereit (z.B. mit Wasser gefüllt) sein.

Art. 39 *Zugänglichkeit*

¹ Alle Entwässerungsanlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein. Kontroll- und Einstiegschächte dürfen nicht überdeckt werden.

² Überdeckte Schächte sind auf Kosten der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer freizulegen und dem Terrain anzupassen.

Art. 40 *Haftung*

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern bzw. Baurechtnehmern, Werkeigentümern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau, bei Störungen öffentlicher Entwässerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

² Entstehen Mehrkosten beim Unterhalt, Sanierung und Bau bei den öffentlichen Entwässerungsanlagen infolge von nicht bewilligten Bauten (Geländeaufschüttungen, Betonplatten, Gebäudeüberdeckungen, Mauern, schwere Geländezugänglichkeiten und dgl.), sind diese durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer zu tragen.

VII. Gebühren

Art. 41 *Finanzierung der öffentlichen Entwässerungsanlagen*

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Entwässerungsanlagen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera a) bis d) werden gedeckt durch:⁶

- a) Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge und wiederkehrende Betriebsgebühren der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer;
- b) Leistungen der Gemeinde;
- c) Allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

Art. 42 *Finanzierung der privaten Entwässerungsanlagen*

¹ Private Entwässerungsanlagen sind durch den interessierten Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer auf seine Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

² Bei übergeordneten Planungsaufgaben bzw. Gesamtplanungen über bestehende private Entwässerungsanlagen kann die Gemeinde folgende Aufwendungen zu Lasten der Spezialfinanzierung für die Anlagen übernehmen:

- a) Erhebung des Ist-Zustandes;
- b) Planungsarbeiten im öffentlichen Interesse;
- c) Festlegung der Rahmenbedingungen für die Sanierung;

- d) Durchführung der behördlichen Kontrollen während der Sanierung;
- e) Erstellung bzw. Nachführung des Kanalisationskatasters.

³ Alle übrigen Kosten, insbesondere für Gutachten, für die Sanierung, für spezielle Baubeaufsichtigungen und ausserordentliche Kontrollen, sind in allen Fällen durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Bauherrschaft bzw. den Gesuchsteller zu bezahlen.

Art. 43 *Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen*

¹ Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursacherorientiert und kostendeckend zu führen.

² Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Entwässerungsanlagen bei den Grundeigentümern bzw. Baurechtnehmern oder Werkeigentümern folgende Beiträge und Gebühren:

- a) Gebühren für die Prüfung des Anschlussgesuches und für behördliche Kontrollen bzw. Abnahmen;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse;
- d) Erschliessungsbeiträge;
- e) Jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.

³ Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung im Anhang 2 geregelt.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt und beauftragt, die Gebühren periodisch zu überprüfen und anzupassen.

⁵ Die Gebührenanpassungen durch den Gemeinderat unterstehen dem fakultativen Referendum.

⁶ Kantonale und eidgenössische Bauten und Entwässerungsanlagen im öffentlichen Interesse können mittels speziellen Vereinbarungen geregelt werden.

Art. 44 *Gebühren für Prüfungen und Kontrollen*

¹ Sämtliche amtliche Kosten der Gemeinde (wie z.B. Prüfung des Anschlussgesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Ergänzung des Kanalisationskatasters, administrative Arbeiten usw.) sind gebührenpflichtig.

² Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen oder Expertisen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtnehmers oder Werkeigentümers.

³ Die Kosten für Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen und ausserordentliche Kontrollen, die aufgrund erteilter Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglements notwendig werden, sind in allen Fällen durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtnnehmer oder die Bauherrschaft bzw. den Gesuchsteller zu bezahlen.

Art. 45 *Anschlussgebühr*

¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Erstellung, Werterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Entwässerungsanlagen.

² Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) und einem Anteil für das nicht verschmutzte Abwasser (Regenabwasser).

³ Der Anteil für das Schmutzabwasser berechnet sich nach der gebührenpflichtigen Fläche für Schmutzabwasser (= Grundstückfläche multipliziert mit der massgebenden Ausnützungsziffer gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement) multipliziert mit der entsprechenden Flächengebühr. Die gemäss Bau- und Zonenreglement zulässige Bruttogeschossfläche gilt als Mindestfläche für die Gebührenverrechnung.

Anschlussgebühr für Schmutzabwasser:

= Grundstückfläche [m²] x Ausnützungsziffer [Faktor] x Flächengebühr [Fr./m²]

⁴ In Zonen, wo keine Ausnützungsziffer definiert ist, gelten die Werte gemäss Artikel 2 ff der Gebührenverordnung.

⁵ Der Anteil für das Regenabwasser ist abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche. Die entwässerten Flächen werden in Entwässerungskategorien eingeteilt.

Anschlussgebühr für Regenabwasser:

= Entwässerte Fläche [m²] x Entwässerungskategorie [Faktor] x Flächengebühr [Fr./m²]

⁶ Für zeitlich beschränkte Anschlüsse kann ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben werden.

⁷ Die Gebührenverordnung im Anhang 2 legt die Ansätze der Anschlussgebühr fest.

Art. 46 *Erschliessungsbeiträge*

¹ Wenn durch öffentliche Entwässerungsanlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann der Gemeinderat zur Anschlussgebühr zusätzlich Erschliessungsbeiträge erheben.

² Der Entscheid, ob zusätzliche Erschliessungsbeiträge erhoben werden, wird im Einzelfall durch den Gemeinderat gefällt.

Art. 47 *Betriebsgebühr*

¹ Die Betriebsgebühr dient zu Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Amortisation und Werterhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen.

² Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für Schmutzabwasser und einem Anteil für Regenabwasser. Die Betriebsgebühr wird jährlich erhoben.

³ Der Anteil für das Schmutzabwasser wird proportional zum Wasserverbrauch und der Anteil für das Regenabwasser entsprechend der Summe der entwässerten Flächen gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

Betriebsgebühr für Schmutzabwasser:

= Wasserverbrauch [m³] x Mengengebühr [Fr./m³]

und

Betriebsgebühr für Regenabwasser:

= Entwässerte Fläche [m²] x Entwässerungskategorie [Faktor] x Flächengebühr [Fr./m²]

⁴ Die Gebührenverordnung im Anhang 2 legt die Ansätze der Betriebsgebühr fest.

Art. 48 *Fälligkeit, Zahlungspflicht, Verjährung*

¹ Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung müssen 50 % der aufgrund der Baueingabe errechneten Anschlussgebühren bezahlt werden. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt nach der Schlussabnahme.

² Weigert sich ein Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit für die Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Der Erschliessungsbeitrag wird fällig, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann.

⁴ Die Betriebsgebühr wird mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵ Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung bzw. vor Baubeginn zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet.

⁶ Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer, Werkeigentümer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

⁷ Bei einer Handänderung schuldet der Rechtsnachfolger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.

⁸ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

⁹ Für Beiträge und Gebühren besteht im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht.

¹⁰ Die Gemeinde ist berechtigt die Eintragung bzw. die vorläufige Anmerkung im Sinne von Artikel 961 ZGB⁷ im Grundbuch zu verlangen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 49 *Rechtsmittel*

¹ Streitigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, beurteilt der Gemeinderat.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Zustellung Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und im Doppel einzureichen.

Art. 50 *Strafbestimmungen*

Bei Widerhandlungen gegen das Siedlungsentwässerungsreglement, namentlich bei Verletzung der Melde- oder Bewilligungspflicht sowie der Einzelverfügung der Gemeinde, gelten die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 51 *Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)*

¹ Die Gemeinde kann Ersatzvornahmen anordnen, sofern ein Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer der Anschlusspflicht und den Reinigungs-, Wartungs-, Unterhaltsaufgaben oder dgl. nicht nachkommt und den entsprechenden Verfügungen nicht Folge leistet.

² Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig und unbewilligt erstellte Anlagen oder in eigenmächtiger Abweichung von den genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der Gemeinde innert gesetzlicher Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsverfahrensverordnung des Kantons Nidwalden.

Art. 52 *Übergangsbestimmungen*

¹ Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes noch nicht rechtskräftig erledigten Baugesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

² Wenn die Entwässerungsanlagen noch nicht abgenommen sind, kann auf Gesuch hin die Anschlussgebühr nach dem neuen Reglement abgerechnet werden.

³ Die Betriebsgebühr wird erstmals im Jahr 2007 (Verrechnungsperiode 1. Oktober 2006 bis 30. September 2007) nach dem neuen Reglement verrechnet.

Art. 53 *Inkrafttreten*

¹ Das Siedlungsentwässerungsreglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Oktober 2006 in Kraft. Vorbehältlich bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Sämtliche diesem Reglement widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsreglement mit Anhang vom 10. März 1980.

6375 Beckenried, 9. Juni 2006

Gemeindeversammlung Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Murer

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Holl

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

6370 Stans, 17. April 2007

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Josef Baumgartner

¹ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 220 vom 17. April 2007; geändert durch Nachtrag vom 20. November 2009, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 23. Februar 2010, in Kraft seit 21. November 2009

² NG 111

³ NG 722.1

⁴ NG 722.11

⁵ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 220 vom 17. April 2007

⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 20. November 2009

⁷ SR 210

⁸ SR 814.20